

Werte Gäste!

Mit Ihrem Besuch schließen Sie mit der Gemeinde Kleblach-Lind, als Eigentümerin der Freizeit- und Erholungsanlage mit Campingplatz und Badesee in Kleblach, im Folgenden kurz Eigentümerin genannt, einen **Besuchsvertrag** ab und **anerkennen damit die folgende Benützungs- und Badeordnung als Vertragsinhalt:**

BENÜTZUNGS- UND BADEORDNUNG

(für den Badebereich mit Liegewiese beim Campingplatz)

(Fachverband der Bäder Österreichs)

1. Pflichten der Eigentümerin

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Eigentümerin ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der gen. Anlage im Rahmen der Vorschriften dieser Benützungs- und Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Baden in einem Naturteich und die Benutzung der damit verbundenen Anlagen Gefahren in sich bergen, die durch entsprechende Vorsicht und richtiges Einschätzen der eigenen Fähigkeiten vermieden werden können. Das Betreten und Benützen der Anlage sowie des Badesees erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Es ist weder der Eigentümerin noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Gelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Eigentümerin gehörende Dritte.

(4) Die Eigentümerin übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Eigentümerin ermöglicht den Besuch des Badebereiches mit Liegewiese beim Campingplatz bei der Freizeit- und Erholungsanlage in Kleblach zu folgenden Öffnungszeiten:

Zutrittsgewährung:

- **01. Mai bis 31. Oktober** jeden Jahres, täglich in der Zeit von **08.00 bis 21.00 Uhr**

Badebetrieb:

- **01. Juni bis 15. September** jeden Jahres, täglich in der Zeit von **09.00 bis 18.00 Uhr**

(2) Das Benützen der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

(3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Eigentümerin mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(4) Die Eigentümerin behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Besuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Eigentümerin steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Eigentümerin alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Eigentümerin bestehen nicht.

(2) Sobald die Eigentümerin von der Störung, der Mangel- oder der Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Eigentümerin umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Die Besucher sind selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Benützungs- und Badeordnung

Die Eigentümerin kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Benützungs- und Badeordnung durch Gäste und sonstige sich auf dem Gelände der Anlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

(1) Die Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Eingangsbereich an der Westseite des Aufenthaltsraumes und im Rezeptionsbereich.

(2) Das Notruftelefon befindet sich im Eingangsbereich an der Westseite des Aufenthaltsraumes und im Rezeptionsbereich.

Weitere Notfallnummern:

Gemeindearzt: Dr. Franz Josef Leitner Telefon-Nr.: 04768 360

Feuerwehr: Notruf 122

Rettung: Notruf 144

Ärztenotruf: 141

Polizei: Notruf 133

Wasserrettung: Notruf 130

Gemeindeamt Kleblach-Lind: Telefon-Nr.: 04768 217

(2) Kommt es zu einem Unfall, leitet die Eigentümerin mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

(1) Wird der Eigentümerin, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von

Gästen glaubhaft gemacht, ist die Eigentümerin mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

(2) Wenn ein Gewitter droht, müssen die Besucher die Anlage verlassen. Unter Bäumen Schutz zu suchen, ist untersagt, da dies lebensgefährlich ist.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Eigentümerin und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Eigentümerin

(1) Die Eigentümerin haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Eigentümerin haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Benützungs- und Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eigentümerin ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Badebereiches mit Liegewiese beim Campingplatz nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote und Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Benützungs- und Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Eigentümerin das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Betrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.3. Anweisungen des Personals der Anstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Eigentümerin uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Eigentümerin von der Anlage verwiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.4. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Anlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(3) Vor jeder Nutzung des Badesees ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(4) Die Benützung von Seifen, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung sind untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Gäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Geländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplansch- und Nichtschwimmerbereich).

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Nacktbaden verboten ist.

(5) (Verbrennungs-) Motorfahrzeuge dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.

(6) Hunde und sonstige Tiere dürfen auf das Gelände nicht mitgenommen werden.

(7) Ruder-, Paddel- und Motorboote mit E-Motor oder Verbrennungsmotor, Surfbretter und ähnliches dürfen auf dem Badensee nicht verwendet werden.

(8) Fischen ist nicht zulässig.

2.6. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für in die Anlage eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind dem Personal der Anstalt gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Kraftfahrzeuge sind außerhalb der Anlage (Badebereich mit Liegewiese) auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zur Anstalt, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze nicht verstellt wird.

2.7. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Eigentümerin der Anlage sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.8. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Anlage bedarf der Zustimmung der Eigentümerin.



Der Bürgermeister:

(Manfred Fleißner)